

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.

Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.

Publié par le Comité Central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli Ufficiali e della Società Svizzera degli Ufficiali d'amministrazione

Pubblicata per cura del Comitato Centrale della Società Svizzera degli Ufficiali.

Redaktion: Oberst K. VonderMühl, Basel, Bäumlengasse 13.

Inhalt: Wie lassen sich in Manövern gefechtssanität dienliche Uebungen der Truppsanität und der Sanitätstruppenkörper und -Einheiten am vorteilhaftesten durchführen? — Mitteilungen der Schießschule. — Die neue österreichische Schießvorschrift für die Infanterie. — Brauchen wir den Lmg.-Zug für die Ausbildung am Lmg.? — Miliz. — „Die rechtliche Stellung der Instruktionsoffiziere.“ — Zu den Fragen des Disziplinarstrafrechtes. — Das neue Militär-Strafgesetz und die Verantwortlichkeit der Truppen-Rechnungsführer. — Tagesfragen. — Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien. — Don national pour nos soldats et leurs familles. — Totentafel. — Schweizerische Offiziersgesellschaft. — Société Suisse des Officiers. — Société Suisse des Officiers d'Administration. — Sektionsberichte. — Inhalt der „Schweizerischen Monatschrift für Offiziere aller Waffen und Organ für Kriegswissenschaft“. — Sommaire de la „Revue Militaire Suisse“. — Sommario del „Circolo degli Ufficiali, Lugano“. — Literatur.

Wie lassen sich in Manövern gefechtssanität dienliche Uebungen der Truppsanität und der Sanitätstruppenkörper und -Einheiten am vorteilhaftesten durchführen?

Von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft preisgekrönte Arbeit.

Von Oberstlt. *Walther*, Div.-Arzt 5, Zürich.

Allgemeiner Teil.

Größere Truppenübungen, Manöver, wollen in erster Linie den Führern Gelegenheit geben, eine nicht selbst angelegte Situation zu beurteilen, auf Grund einer „Beurteilung der Lage“ zu disponieren und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine Absicht durchzuführen. Die verschiedenen Waffen sollen sich aneinander gewöhnen; der ganze komplizierte Verbindungsdienst mit mündlicher und schriftlicher Uebermittlung, mit Läufern, Reitern und Draht, soll erprobt werden. Erst in zweiter Linie kommt wohl die Schulung der Truppe, des einzelnen Mannes.

Was der Führer der fechtenden Waffe, ist im Sanitätsdienst der dienstleitende Sanitätsoffizier. Auch er muß lernen, eine Lage richtig zu beurteilen, einen Entschluß zu fassen und über unterstellte Einheiten der Sanitätstruppen richtig, vor allen Dingen rechtzeitig, zu disponieren. Ganz besonders wichtig aber ist für den Sanitätsdienst die Zusammen-